



Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Schulrates Nr. 6/2024 vom 03.12.2024

Schulordnung des Schulsprengels Laas

Die Schule ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung, in der alle gemeinsam für ein gutes Gelingen Verantwortung tragen. In unserem Schulsprengel wird von allen erwartet, dass wir rücksichtsvoll, respektvoll und höflich miteinander umgehen und die Rechte und Freiheiten des einzelnen achten. Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch ein demokratisches und solidarisches Zusammenleben verwirklicht. Dazu gehören auch korrekte, gute Umgangsformen, die Einhaltung der Gesprächsregeln (grüßen, zuhören, ausreden lassen) und eine angemessene Ausdrucksweise (keine Fluchwörter, Beschimpfungen oder Beleidigungen, Benutzen der Standardsprache im Unterricht).

Um ein gewaltfreies, friedliches und angenehmes Miteinander und einen möglichst störungsfreien Ablauf des Schulbetriebes zu garantieren, benötigen wir Regeln, die von allen beachtet und auch eingehalten werden.

1. Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler

Unterrichtsbeginn: Die Beaufsichtigung der Schüler:innen beginnt 5 Minuten vor dem Unterricht. Die Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, übernehmen die Aufsicht über die Schüler:innen. Die Kinder versammeln sich im Schulhof und gehen beim ersten Läuten in die Klassenräume. Die Lehrpersonen beaufsichtigen die Schüler:innen. Kinder, die später kommen, gehen direkt in die Klassen.

An den Schulen mit pädagogischer Eintrittszeit (10/15 Minuten vor Unterrichtsbeginn) gehen die Lernenden selbst in die Klassen. Die Lehrpersonen empfangen die Schüler:innen im Klassenzimmer.

Stundenwechsel: Der Stundenwechsel wird von den Schüler:innen genutzt, um zu lüften, auszutreten und um etwas zu trinken. Beim Stundenwechsel bleiben die Schüler:innen in den Klassen und warten ruhig bis die nächste Lehrperson in die Klasse kommt.

Pause: Die Pause dauert je nach Schulstelle zwischen 15 und 30 Minuten. Die Schüler:innen werden je nach Schulstelle von den Lehrpersonen in den Hof begleitet und jene Schüler:innen der Mittelschule gehen selbstständig in den Pausenhof. Kein Kind darf unbeaufsichtigt in den Klassen zurückbleiben. Die Schüler:innen halten sich während der Pause im Schulhof, bei schlechtem Wetter in den Klassen bzw. Gängen (MS und GS Laas nur in den Klassen) auf. Für Kinder, welche aufgrund bestimmter Bedürfnisse während der Pause nicht in den Hof dürfen, wird auf Ersuchen der Eltern in Ausnahmefällen und in Absprache mit den betreffenden Lehrpersonen ein Aufsichtsdienst im Schulhaus organisiert. Die Schüler:innen werden darauf hingewiesen, dass sie während der Pause und beim Spielen weder sich selbst noch die Mitschüler:innen gefährden oder verletzen dürfen. Weiterhin ist es untersagt, Mützen oder andere persönliche Gegenstände von den Mitschüler:innen zu nehmen und herumzuwerfen. Die Lehrpersonen versuchen Rangeleien (gegenseitiges Stoßen etc.) und ähnliches zu unterbinden. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Sollten die Schüler:innen sich nicht an dieses Verbot halten, so nehmen die Lehrpersonen die Gegenstände ab.

Die Aufsicht der Lehrpersonen während der Pause wird durch einen Dienstplan geregelt. Jene Aufsichtspersonen, welche vor der Pause keine Unterrichtsstunde haben, gehen etwas früher in den

Pausenhof, um die ersten eintreffenden Schüler:innen zu beaufsichtigen (betrifft die Mittelschule). Die Lehrpersonen sind gemeinsam für alle Schüler:innen verantwortlich, nicht nur für die Schüler:innen ihrer Klasse. Die Aufsichtspersonen unterstützen sich gegenseitig bei der Aufsicht und Lösung von Konfliktsituationen. In der Mittelschule gehen am Ende der Pause jene Aufsichtslehrpersonen, die nach der Pause keine Stunde haben, mit den Schüler:innen in das Schulgebäude.

Während der Pause darf kein Kind den Schulbereich verlassen. Die Eltern sorgen für eine gesunde Jause. Süßigkeiten sind nicht erwünscht. Den Schüler:innen ist im Pausenhof das Werfen von Schneebällen untersagt, da die Schneebälle in Verbindung mit Steinen und Eisklumpen immer wieder zu Verletzungen führen.

Unterrichtsschluss: Die Aufsichtspflicht hört mit dem Unterrichtsende auf, sobald die Schüler:innen das Schulgelände/Schulhaus verlassen. Jene Lehrpersonen, welche in der letzten Stunde unterrichten, begleiten die Schüler:innen in der Regel hinaus und stellen sicher, dass alle Schüler:innen ihrer Klasse die Schule verlassen. Je nach Schulstelle verlassen die Schüler:innen die Schule selbstständig.

Nachmittagsunterricht: Für den Nachmittagsunterricht gelten dieselben Bestimmungen wie für den Unterricht am Vormittag.

Fahrschüler:innen von Sondertransporten: Die Fahrschüler:innen werden während der Wartezeiten vor und nach Unterrichtsbeginn von einer Lehrperson beaufsichtigt. Die Fahrschülersaufsicht wird durch einen Dienstplan geregelt. Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen oder weil es abgeholt wird, den Fahrdienst nicht beanspruchen, so ist dies mit dem Busfahrer seitens der Eltern zu klären.

Schulausspeisung: Schüler:innen, welche die Schulausspeisung beanspruchen, werden in der Mittagspause von Lehrpersonen beaufsichtigt und betreut und dürfen die Gruppe nicht verlassen. Der Dienst ist den Lehrpersonen durch einen Plan zugeteilt. Die Schulregeln und das Handyverbot gelten auch während der Mensabetreuung. Die Schule behält es sich vor, Schüler:innen, die sich nicht an die Regeln halten, auszuschließen.

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen: Bei den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen gilt ebenso die Aufsichtspflicht. Vor Beginn der Veranstaltung besprechen die begleitenden Lehrpersonen die Verhaltensregeln mit den Schülern:innen. Die Mitteilungen zu den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen erfolgen, außer in Ausnahmefällen, über das digitale Register. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, regelmäßig die Mitteilungen zu lesen und durch die Unterschrift zu bestätigen.

Beaufsichtigung in den Werkstätten: Die Schüler:innen werden von den Lehrpersonen über die grundlegenden Regeln zur Unfallverhütung informiert und sie achten darauf, dass diese auch die Sicherheitsnormen einhalten und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

2. Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler

Allgemeine Bestimmungen: Bleibt ein Kind dem Unterricht fern oder kommt es zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern über das digitale Register mitzuteilen und zu entschuldigen. Die Lehrpersonen tragen die Abwesenheit des/der Schülers/Schülerin bis 8:00 Uhr im digitalen Register ein. Die Eltern werden über das Fehlen ihres Kindes nicht mehr telefonisch informiert. Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten muss in der Regel kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden (Ausnahme: Verdacht auf unbegründete Abwesenheiten, unregelmäßiger Schulbesuch). Voraussehbare Absenzen werden über das digitale Register vorab mitgeteilt. Längere Abwesenheiten werden mit der Schulführungskraft im Vorhinein abgesprochen. Abwesenheiten, die sich aus Urlaubsgründen der Eltern ergeben, sind nicht erlaubt und gelten als unentschuldigt. Alle Absenzen werden im Klassenbuch vermerkt.

Sollten die Kinder mit Erlaubnis der Eltern vor Unterrichtsschluss entlassen werden, so sind sie von den Eltern selbst oder von einem Erwachsenen abzuholen.

Befreiung vom Religionsunterricht: Die Eltern der Schüler:innen haben das Recht, die Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Der Antrag muss in schriftlicher Form vor Beginn des Schuljahres an die Schulführungskraft gerichtet werden. Die Lernenden erhalten in dieser Zeit je nach Möglichkeiten der Schule eine Beaufsichtigung bzw. ein zusätzliches Bildungsangebot oder einen individuellen Stundenplan.

Befreiung von den Turnübungen: Aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses können Schüler:innen zeitweilig bzw. für das gesamte Schuljahr von den praktischen Turnübungen befreit werden. Die befreiten Schüler:innen sind während der Turnstunde anwesend und werden so weit als möglich (als Schiedsrichter, Helfer) in das Unterrichtsgeschehen eingebunden oder erhalten Aufgaben wie z.B. ein Referat zu einem Thema aus dem Fach vorzubereiten. Das bedeutet auch, dass die Schüler:innen in diesem Fach bewertet werden müssen.

Lehrausgänge/Schulsausflüge/Sporttage/Tage mit besonderen Aktivitäten: Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Schüler:innen prinzipiell verpflichtend. Nimmt ein Kind an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen seiner Klasse nicht teil, kann es an diesem Tag einer anderen Klasse zugewiesen werden. Weitere Bestimmungen zu diesem Bereich sind in den Kriterien zu den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Beschluss des SR Nr. 8/20009) bereits erlassen. Die Schüler:innen benutzen für die Ausflüge in der Regel das Abo+. Sollte ein Kind das Abo+ vergessen, dann darf es trotzdem am Ausflug teilnehmen, falls die Kosten des Tickets beglichen werden können. bzw. die Eltern übernehmen die Kosten wegen evtl. Strafanzeigen.

3. Sicherheitsbestimmungen

Pflichten der Schüler:innen: Zu den Pflichten der Schüler:innen gehört es, dass er/sie Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtung und Medien der Schule schonend behandelt sowie auf Ordnung und Sauberkeit achtet. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Erziehungsberechtigten. Verlorene bzw. beschädigte Bücher müssen ersetzt werden (siehe Beschluss des SR Nr. 11/2010). Die Schulbücher müssen eingebunden werden, sofern sie das noch nicht sind.

Für Gegenstände, Bücher, Turnschuhe usw., die in der Schule bleiben, wird keine Haftung übernommen.

Ebenso übernimmt die Schule für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in den Garderoben abgelegten Kleidungsstücke sowie für eventuell darin verwahrten Wertgegenständen keine Haftung, bemüht sich aber um bestmögliche Sicherheit. Wertsachen und Geldbeträge werden in der Regel in der Schule nicht benötigt und sollten daher nicht mitgenommen werden.

Im Schulgebäude bewegen sich alle ruhig und ohne zu drängeln. Jede:r Schüler:in trägt durch rücksichtsvolles Verhalten dazu bei, dass seine/ihre Mitschüler:innen keinen Verletzungsgefahren ausgesetzt sind und erfolgreich lernen können.

Alle achten darauf, dass sie mit angemessener Kleidung in die Schule kommen (keine Hot Pants, keine bauchfreien Tops...). Mützen, Schildkappen, Kapuzen u. ä. werden im Schulgebäude abgenommen.

Schüler:innenunfälle: Schüler:innen sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein:e Schüler:in, so ist sofort Hilfe zu leisten und je nach Schwere der Verletzung sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend zu verständigen.

Die Unfallanzeige auf dem dafür vorgesehenen Formblatt ist unverzüglich an die Direktion zu richten. Sollte der Unfallbericht der Notaufnahme und evtl. die INAIL-Meldung bereits vorliegen, werden diese zusammen mit der Anzeige geschickt. Ansonsten kümmert sich das Sekretariat darum, die Unterlagen bei den Eltern einzufordern.

Verhaltensregeln im Brandfalle: Das Verhalten im Brandfalle wird in den Räumungsordnungen und in den Notfalleinsatzplänen der jeweiligen Schulstellen bereits geregelt. Zur Organisation der

Sicherheit am Arbeitsplatz sehen die Sicherheitsbestimmungen weitere Maßnahmen vor, welche die Schule zu ergreifen hat und welche von den Lehrpersonen eingehalten werden müssen.

Radfahren: In der Zeit vor und nach Schulbeginn und während der Pausen ist den Schüler:innen aus Sicherheitsgründen das Radfahren im Schulhof nicht gestattet. Die Fahrräder werden ordnungsgemäß in die Fahrradständer gestellt.

An der Grundschule Eyrs ist es den Schüler:innen untersagt, mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades o. ä. bis zum Schulgebäude zu fahren, da die Straße zu große Gefahren birgt (starkes Gefälle und geringe Straßenbreite).

4. Disziplinarmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Wert und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken und zum korrekten Verhalten innerhalb der Gemeinschaft beizutragen. Verstöße gegen die Disziplin und die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen werden in der Disziplinarordnung des Sprengels geregelt.

5. Begegnung von Lehrpersonen und Eltern

Gemeinsame Sprechnachmittage: Bei den gemeinsamen Sprechnachmittagen sind alle Lehrpersonen gleichzeitig anwesend und stehen den Eltern für Informationen und Aussprachen zur Verfügung. Die genauen Termine werden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Individuelle Sprechstunden: Die Schule teilt den Eltern zu Beginn des Schuljahres die wöchentliche Sprechstunde mit. Die Eltern werden gebeten, sich vorher anzumelden. Die Lehrpersonen werden bei Terminkollisionen Alternativen anbieten.

Schriftliche Mitteilungen und Informationen: Für den laufenden Austausch von Informationen wird das digitale Register genutzt.

All diese Angebote sollen Gelegenheiten sein für konkrete Gespräche mit den einzelnen Lehrpersonen bzw. Klassenräten über Lernverhalten, Lernfortschritte und schulisches Verhalten der einzelnen Schüler:innen.

Elternversammlungen: Bei der Elternversammlung zu Beginn des Schuljahres wird den Eltern das von den Lehrpersonen gemeinsam erstellte Jahresprogramm vorgestellt und erläutert. Die Eltern/Elternvertreter:innen sollen die Gelegenheit haben, soweit als möglich, Stellungnahmen und Vorschläge einzubringen.

6. Veröffentlichung der Akten

Jede:r, der ein Recht hat oder gesetzmäßiges Interesse schützen will, kann auf Antrag in die Akten der öffentlichen Verwaltung Einsicht nehmen und eventuell auch Kopien erhalten. Die Akten der Mitbestimmungsgremien sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich. Die Anfrage zur Einsicht in die Akten muss an die zuständige Verwaltung, die die Akten im Original verwahrt, gerichtet werden. Anfragen müssen begründet sein. Die Beschlüsse der Gremien werden an der Anschlagetafel im Sitz der Schuldirektion veröffentlicht. Alle Veröffentlichungen an der Anschlagetafel im Schulgebäude bedürfen der Genehmigung der Schulführungskraft bzw. des/der Schulstellenleiters/Schulstellenleiterin.

7. Benützung von Räumen

Die Genehmigung zur Benützung der Räume, Geräte und Anlagen der Schulen wird von der Schulführungskraft erteilt, und zwar nach Feststellung der Vereinbarkeit der Benützung mit den schulischen und unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten. Bestimmungen zur Vergabe von Räumen an Vereine, Verbände und private Personen wird durch die Kriterien zu den Vergaben von

Räumlichkeiten (Beschluss des SR Nr.16/2010) geregelt. Außerhalb der Unterrichtszeiten bleiben die Klassenräume bzw. das Schulgebäude verschlossen.

8. Allgemeine Verbote

Zutritt zu den Klassen: Außenstehenden ist der Zutritt zu den Klassen ohne Ermächtigung der Schulführungskraft bzw. ohne vorhergehende Vereinbarung mit der Lehrperson nicht erlaubt. Den Schüler:innen ist der Zutritt zu den Klassen sowie Spezialräumen außerhalb der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Mobiltelefon/Smartwatch u.ä. interaktionsfähige Geräte: Die Verwendung des Mobiltelefons/Smartwatch u.ä. interaktionsfähiger Geräte ist während der Unterrichts- und Arbeitszeit aus persönlichen Gründen sowohl Lehrpersonen als auch Schüler:innen prinzipiell untersagt. Zudem ist es den Schüler:innen strikt untersagt, Fotos und Aufnahmen im Unterricht zu machen. Die Geräte müssen daher ausgeschaltet und in der Schultasche/Handtasche usw. verstaut sein.

Sollten die Schüler:innen das Handy im Unterricht brauchen, teilt die betreffende Lehrperson das den Eltern über das digitale Register vorab mit.

Ausgenommen von dieser Regelung sind unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und solche Situationen, in denen eine telefonische Erreichbarkeit notwendig ist (hierzu erfolgt ein Hinweis in den entsprechenden Mitteilungen).

Wird ein:e Schüler:in beim unerlaubten Benutzen des Mobiltelefons/einer Smartwatch u.ä. ertappt, wird das Gerät abgenommen und im Sekretariat hinterlegt, wo es nach Unterrichtsende abgeholt werden kann.

Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot: Im gesamten Schulbereich gilt absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. In dieses Verbot fällt ebenso der Konsum von Vapes, E-Zigaretten, Nikotinbeuteln und „Snus“ (Snooze) und alle anderen Formen von Nikotin und Rauchwaren. *Energiedrinks sind ebenso in den Pausen und während der Schulzeit verboten.*

Knall- und Sprengkörper: Das Zünden von Knall- und Sprengkörpern ist im gesamten Schulgelände strengstens untersagt und wird mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Knall- und Sprengkörper werden den Schüler:innen abgenommen und im Sekretariat hinterlegt, wo diese von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden können. Das Mitbringen von gefährdenden Gegenständen (Knall- und Sprengkörper, Spraydosen, Laserpointer, Messer u.ä.) ist untersagt und wird mit den entsprechenden Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Werbung: Alle Werbematerialien, Schriften und Prospekte müssen der Schulführungskraft vorgelegt werden. Die Schulführungskraft entscheidet über eine mögliche Verteilung an die Schüler:innen.

Schließung der Schule: Bei Gefahren oder in Dringlichkeitsfällen, welche das Gebäude und die Räumlichkeiten betreffen, entscheidet der/die Bürgermeister:in und/oder die Schulführungskraft, bei ansteckenden Krankheiten entscheidet der Amtsarzt bzw. die Amtsärztin die entsprechende Vorgehensweise.

Die Schulordnung tritt mit der Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft und bleibt bis auf Widerruf aufrecht. Die Schulordnung ist für alle am Schulgeschehen Beteiligten bindend.

